

GLAUBENSVERBREITUNG UND RELIGIONSWECHSEL IM ISLAMISCHEN RECHT

von

Prof. Dr. Servet Armağan * (em.)

*Müeddeb İnsan, nezih İlim Adamı
Prof.Dr. Vecdi ARAL'a*

Einleitung

Das Thema "die Religionsfreiheit" als ein verfassungsrechtliches Thema im islamischen Recht trifft man nicht in den klassischen Büchern bezüglich des islamischen Rechts unter einem besonderen Titel. Deshalb ist es nicht leicht, dieses Thema aus der Sicht des modernen Verfassungsrechts zu behandeln.

Der Koran betont an vielen Stellen, dass das Glauben für die Menschen erforderlich bzw. naturgemäß ist, und die Ungläubigkeit dagegen keinen *Halt* hat und sinnlos ist.

Siehe:

1- Bakara (II), 171:

“Sagt man (zu ihnen) :Folget dem, was Allah offenbart hat! - so antworten sie: ” Nein, wir folgen den Bräuchen unserer Väter.” Aber waren ihre Väter nicht unbelehrte oder falsch geleitet?“

2-Bakara (II), 257:

“Zwinget keinen zum Glauben, da ja die wahre Lehre von der falschen deutlich und klar zu unterscheiden ist...”

1. Inhalt der Freiheit

Diese Freiheit hat im Säkularen Recht vier Bestandteile, und zwar:

- 1-Sich bekennen.
- 2-Praktizierung der Riten der geglaubten Religion,
- 3-Lernen, lehren, verbreiten der Religion, und darüber Veröffentlichungen machen,
- 4-Einhaltung der religiösen Vorschriften bzw. Gebote und Verbote der Religion¹.

* (Istanbul Uni. Juristische Fakultät, Verfassungsrechtler und Vorsitzender des Lehrstuhl für islamisches Recht)

¹ Siehe **Hamel, Walter**: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis des Grundrechts, Bd. IV/1. Halbband, 1960, Berlin, Duncker-Humboldt, (S. 37-110), 58ff.; **Kokott, Art.4**, GG.in: Sachs Kommentar, Rdn.10 ff. ua.

Dem Säkularen Recht nach ist die Glaubensfreiheit zweierlei Inhalt: 1-Die positive Religionsfreiheit, die oben gegeben ist, und 2-Die negative Religionsfreiheit, d.h. nicht zu glauben auch gehört dem Inhalt der Freiheit.

Hier ist zuvor zu zitieren, dass der Inhalt der Freiheit eigentlich nicht gegen die betroffenen Prinzipien des islamischen Rechts ist.

Dieser in Allgemeinen angenommene Inhalt, so scheint es mir, ist im Einklang mit dem islamischen Recht. Es gibt in diesem Zusammenhang zwischen beiden Rechtssysteme nur einen Unterschied: Das islamische Recht nimmt den Zweite, nämlich die so genannte negative Seite der Freiheit, nicht an.

Daraus ergibt sich, dass die Glaubenslose im islamischen Recht unannehmbar und nicht rechtfertigt ist. Dem Naturgemäß ist zu glauben. Heidentum, Atheismus uä. Genießen nicht den Schutz dieser Freiheit.

Diese Eigenschaft ergibt sich aus dem Grundmerkmale des Islam: Der Islam beruht auf dem Glauben grundsätzlich; er ist eine Monotheistische Weltreligion. Der Glaube hat den ersten, höchsten und selbstverständlich wesentlichsten Platz im Islam. Um einen grundlegenden Glauben, sogar einen wahren Glauben enthält Koran viele und viele Verse. Ein Glaubensloses Leben ist nicht ein wesentliches Leben und auch eine Glaubenslose zu sein ist nicht eine Freiheit im islamischen Sinne.²

Konsequenzlich nicht zu glauben genießt nicht den Schutz dieser Freiheit. Vor etwa halbem Jahrhundert sagte Prof. **Hamel**, der über Glaubens- und Gewissensfreiheit einen umfassendsten Artikel (Aufsatz) in Angriff genommen hatte, wie es folgt:

“Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit umfasst jedoch nicht die Freiheit zur Leugnung jeden Glaubens, Gewissens und Bekenntnisses. Man kann nur an etwas glauben. Wer keinen Glauben und kein Gewissen als oberste sittliche Instanz besitzt, kann sich auch nicht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen...”³

Auf anderer Seite, die Religionsfreiheit enthalten ein gebotenes und ein verbotenes Gesicht im zeitgenössischen Recht: Nach dem BVerf.G „...enthält

² Hier darf ich ein bemerkenswertes Beispiel dazu. Der Islam empfiehlt Muslimischen Männer beim Heirat nur eine Schriftbesitzerin bzw. Gläubigerin statt der Ungläubigerin zu bevorzugen, auch wenn die Erste eine Sklavin ist, oder die zweite ihm mehr als die erste gefällt. Das gilt für die muslimischen Frauen auch:

“Nehmt keine Götzdienerin zur Frau, bis sie gläubig geworden. Ja, eine gläubige Sklavin ist besser als die freie Götzdienerin, auch wenn sie euch noch so sehr gefällt. Verheiratet auch keine (gläubige) Frau an einen Götzdiener, ehe er gläubig geworden; sicher ein gläubiger Sklave ist besser als der freie Götzdiener, und wenn er auch noch so sehr gefällt. Diese rufen euch zum Höllenfeuer, Allah aber zum Paradies und zur Sündenvergebung; nach seinem Willen durch sein Gebot. Er zeigt den Menschen seine Zeichen (Verse), damit sie seiner Gebote gedenken.“ (Bakara (II).222). Siehe auch Maide (V, 101).

Als deutsche Quelle sind die Folgende zu empfehlen: **Khoury, Juynboll, Andrae, T.:** Mohammed, sein Leben und sein Glauben, Göttingen, 1932; **Stiecklecker, H.:** Die Glaubenslehre des Islam:Paderborn, 1962; **Ruthven, Mathias:** Der Islam (aus dem Englisch übersetzt Matthias Jendis), Stuttgart, 2000.Reclam, S-38 ff.

³ **Hamel, 64.** Siehe ferner: **Servet ARMAGAN:** Das Recht auf Leben und Religionsfreiheit im islamischen Recht und sekulaerer Gesetzgebung, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft, Heft.3-4, 91.Jahrgang, 2007, (S.216-230), 219ff.

4/1 und II GG nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet, sondern er gebietet auch in positivem Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich religiösem Gebiet zu sichern.“EBVErfG.4, 29 (49).⁴

“**Sich bekennen**” nennt man im islamischen Recht manchmal als “**itikad**” (Bekenntnis) d.h. religiöse Anschauung, und manchmal “**iman**” d.h. Glauben.

2. Merkmale des islamischen Bekenntnisses:

a- Zum Inhalt des Bekenntnisses im islamischen Recht zählen sechs Merkmale und der Prophet Muhammed hat sie ausdrücklich angesprochen.

Der Prophet schuf die Grundlage der Komponenten des Glaubens in einer Überlieferung: und sagte⁵:

Unser Prophet (Friede sei mit ihm) erklärte den Glauben folgendermaßen:

1- Wir glauben, dass außer Allah keine andere Gottheit gibt, und dass er (Muhammad) (F.s.m.i.) Allahs Knecht und Prophet ist.

2- Wir glauben an Seine Engel..

3- Wir glauben an Seine Bücher.

4- Wir glauben an Seine Gesandten.

5- Wir glauben an die Auferstehung nach dem Tode (den Jüngsten Tag).

6- Wir glauben, dass das Gute und Böse durch die Schöpfung Gottes und Seinen Ratschluss existiert.

Diese sechs Prinzipien sind die Wurzeln des Glaubens, die Fundamente des Islam. Für jeden geistig gesunden Menschen, der die Reife erreicht hat, ist es Pflicht (Fard) an diese Grundsätze zu glauben.

b- Ich möchte jetzt das Thema „Glaubensverbreitung und Religionswechsel im islamischen Recht zusammenfassen:

Glaubensverbreitung ist ein Bestandteil der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Das heisst, jemand hat das Recht, seine Religion zu lehren, zu lernen sowie zu verbreiten.

Auf der anderen Seite hat der Islam einen speziellen Begriff in diesem Bereich. Es heißt arabisch "**Emri bil maruf ve Nahri-i anil Münker**". Dieser Begriff ist an vielen Versen des Koran belegbar (vorgesehen) worden (siehe die Suren 3, 110; 7, 157; 9, 71; 9, 112; 22, 41.) :z.B.: Sure 3, Vers 110 betont, dass die muslimische Gemeinschaft sich gerade durch die Einhaltung dieses Grundsatzes von anderen unterscheidet:

„Ihr (Gläubigen) seid die beste Gemeinschaft, die unter den Menschen entstanden ist. Ihr gebietet, was recht ist, verbietet, was verwerflich ist, und glaubt an Gott.“ (Übersetzung Rudi Paret).

⁴ Siehe ferner: **Kokott**, Rdn.63).

⁵ Siehe, **Muslim**, İman, 1; **Buhari**, İman, 1 (Siehe ferner: **Schmiede**, **Ahmed**, Kleiner islamischer Katechismus, Ankara, 1975, Veröffentlichung der Behörde für religiöse Angelegenheiten., S.25).

Es bedeutet, dass es für Muslime eine religiöse Pflicht ist, das Gute zu anderen Menschen zu übertragen, zu sagen, zu empfehlen, und auch sie von den Bösen zu bewahren.

Es ist hierzu betont, dass auch Glaubensverbreitung im Rahmen dieses Grundsatzes betrachtet werden kann. z.B.: Ein Muslim kann sogar muss zu anderen Menschen sagen: "Trinken Sie keinen Alkohol. Es ist von Allah im Koran verboten worden. Wenn Sie keinen Alkohol trinken, wird es für sie nützlich sein, zudem hat es Allah es im Koran verboten. Ein anderes Beispiel: Wenn Sie einen Monat im Jahr fasten, wird es für Sie gesundheitlich zum Vorteile bzw. eine gute Diät sein, zudem Allah hat es im Koran geboten." usw.

3. Zwangsverbot:

Aber er kann dabei keinen Zwang verwenden und es wird nicht damit gedroht. Die Muslime benötigen die Gewalt als Mittel zur Verbreitung des Islam nicht.

a. Der Islam ist nach dem Glauben der Muslime die letzte göttliche und monotheistische Weltreligion.

Trotzdem kann Jemand, nicht zuletzt ein Muslim, niemanden nach islamischem Recht dazu zwingen, den Islam anzunehmen bzw. sich zum Islam zu bekennen. Eine solche Behandlung bzw. ein solcher Zwang ist mit der Bedeutung und dem Inhalt dieser Freiheit im islamischen Sinne unvereinbar.

A- Aus dem Koran kann ich folgende Vers als Beispiel anbieten:

1- „Zwinget keinen zum Glauben, da ja die Wahre Lehre von der falschen deutlich und klar zu unterscheiden ist...“ (Bakara (II), 257).

B- Dem entspricht als Toleranz im Vorgehen des Propheten Mohammed:

1- Während der Übermittlung des Islam behandelte der Prophet die Leute milde und benutzte vor allem milde Worte, übermittelte ihnen den Islam, zwang sie aber niemals, er gebrauchte nicht demagogische Methoden, d.h. er ließ ihren Willen immer frei, um sich in den religiösen Fragen frei selbst zu entscheiden. Er hatte schließlich nur die Aufgabe, alles, was er als ein Gesandter Gebote und Verbote von seinem Schöpfer übernahm, den Leuten zu übermitteln (weiterzuleiten).

2- In der so genannten Madinaverfassung⁶ hat der Prophet vorgesehen:

“Die Religion von Juden gehört ihnen (d.h. Juden haben das Recht ihre Religion anzunehmen und anzuwenden), und auch die Religion der muslimischen Gläubigen gehört ihnen... (Abs.25).

C- Falls jemand gegenüber den nichtmuslimischen Untertanen Gewalt in Sachen Gewissensfreiheit gebraucht, ist es für den islamischen Staat rechtlich möglich in diesem Falle gegen die Gewaltanwender zu kämpfen, wie der Koran vorsah: (Siehe:Hacc (XXI), 39-40).

⁶ Sie ist eigentlich ein Abkommen, das zwischen den Muslimen in der Stadt Madina, bzw. dem Propheten Muhammed und dem in der Stadt bewohnten Nichtmuslimen abgeschlossen worden war. Die muslimischen Rechtsgelehrten, und auch manche nichtmuslimische Forscher über den Islam, nannten es als eine Verfassung. Siehe darüber. **Hamidullah, Muhammed**, der Islam, Geschichte, Religion, Kultur, Ankara, 2001, Veröffentlichung der Türkischen Religionsstiftung, S. 147 ff, 166 ff.

1- Jeder Bürger (in) hat das Recht, gemäß seiner Religion seine Lebensweise zu bestimmen. Die nichtmuslimischen Bürger eines islamischen Staates haben das gleiche Recht. Deshalb kann das rein religiöse und nicht politisch geprägte Handeln und Tun nicht eingeschränkt werden.

2. Sie haben das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dementsprechend dürfen sie niemals gezwungen werden den Islam anzunehmen bzw. sich zu ihm zu bekennen. Ferner ist es ihnen erlaubt ihre eigenen Sitten und Gebräuche zu bewahren.

Im Koran steht dazu geschrieben: **“Zwingt keinen zum Glauben (...)”** (Bakara, II, 257).⁷

Ihre Gebetsräume dürfen nicht verboten werden. Neue Gebetsräume dürfen dagegen nur errichtet werden, wenn der mit dem islamischen Staat geschlossenen Vertrag dies vorsieht⁸

3. Sie haben das Recht auf Vermögen und Leben.

4. Sie dürfen nicht misshandelt oder herabgewürdigt werden.⁹

5-Die Muslimen benötigen die Gewalt als Mittel der Meinungsäußerung und zur Verbreitung des Islam nicht:.

⁷ Diese Vers ist heutzutage immer noch aktuell. Darüber geben es viele merkwürdige Kommentare. Auch die Erklärungen sind in dem offenen Brief, den 38 führende islamische Theologen unterzeichnet und an Papst XVI ausgerichtet haben, zu empfehlen. Siehe für den deutschen Text des Briefes: FAZ.24.10.2006, S.6. Und die Nachrichten darüber sind in FAZ vom 16-17 Oktober 2006 erhältlich. Für die anderen Exegese dieser Vers siehe die zuverlässigen Kommentare in der islamischen Welt.

⁸ **Hamidullah**, 432, 434; **Bilmen**, 427, **Krüger**, 96 ff.; **Karaman**, 262 ff; **Ye'or**, **57 ff**, **62ff**; **Ruthven**, **159**.

Hamidullah zitiert ein gutes Beispiel:“ Zur Zeit des Kalifen Umar II. hatten sich einige Muslime ein Stück Land angeeignet, das einem Juden gehörte, um darauf eine Moschee zu erbauen. Als der Kalif davon erfuhr, ordnete er die Zerstörung der Moschee und Rückerstattung des Landen an dem Juden an.. Professor Cardahi (ein Christ aus dem Libanon) schrieb im Jahre 1933 anlaesslich einer Reihe von Vorlesungen über Islamisches privates Völkerrecht in den Haag:“Dieses Jüdisches Hauss (Baitu'l Yahudi) besteht noch und ist berühmt“

In der islamischen Charta, die vom Zentralrat der Muslime in Deutschland am 3. Februar einstimmig verabschiedet und verkündet wurde, heißt es: **„Islam bedeutet gleichzeitig Friede und Hingabe. Der Islam sieht sich als Religion, in welcher der Mensch seinen Frieden mit sich und der Welt durch freiwillige Hingabe an Gott findet. Im historischen Sinne ist der Islam neben Judentum und Christentum eine der drei im Nahen Osten entstandenen monotheistischen Weltreligionen und hat als Fortsetzung der göttlichen Offenbarungsreihe mit diesen viel gemein.“** (Siehe Frankfurter Rundschau, 22. Februar 2002, S. 14).

⁹ Die Dimmis sind gehalten, die Kopfsteuer persönlich bei der zuständigen Behörde zu entrichten. Es gibt keine religiöse Grundlage, die die zuständige Behörde berechtigt den Dimmi bei dieser Gelegenheit zu rütteln oder zu beleidigen. „Die früher herrschende Meinung, dass der Steuereinnahmer bei dieser Gelegenheit die Dimmis verächtlich behandeln müsse, wird von späteren Gelehrten abgelehnt.“ (**Juynboll**, 351). Trotzdem wird die Gegenmeinung in ernsthaften wissenschaftlichen Arbeiten vertreten (so z.B. **Aghnides**, 383; **Ye'or**, 53). Überlieferungen oder Verse die belegen, dass Dimmis in dieser Situation verächtlich gemacht worden sind nicht bekannt (siehe ferner **Hamidullah**, 433; **Karaman**, 259; **Bilmen**, 429).

„Er zwingt alles, was im Himmeln und was auf Erden ist, euch zu dienen; denn alles kommt ja von ihm. Wahrlich, hierin liegen Zeichen für nachdenkende Menschen.“ (XLV, 14).

6-Die Gewalt wird auch nicht benötigt um den Islam auf der Welt zu verbreiten:

1-Der Islam ist eine Gottesreligion, das heißt, Gott hat selbst den Koran offenbart, er hat Muhammed als Propheten zur Menschheit entsandt und er selbst wird den Koran bis zum jüngsten Tag bewahren. Siehe: Koran:XV, 12: **„Wohl haben wir den Koran offenbart, und wir werden auch über diesen wachen.“**

2-Deshalb kann festgehalten werden, dass die Verbreitung des Islam bzw. des Bekenntnisses der Menschen zum Islam erfolgt durch die Macht Gottes. Die Muslime haben lediglich die Aufgabe die Vorschriften des Islam für sich anzunehmen und ihr Leben an ihnen auszurichten, so gut sie es vermögen.

Mit anderen Worten, sowohl unser Glauben als auch unsere Taten und Äußerungen müssen mit dem Koran und den Überlieferungen vereinbar sein. Unser weltliches Verhalten neben unseren Gebeten, muss immer förmlich und inhaltlich in Einklang mit dem ausdrücklichen Vorschriften und dem Geist des Islam sein.

3-Die Herleitung aus dem islamischen Recht, wie der Islam zu den Menschen gebracht wird und wie ein wahrer Muslime sein Leben zu führen hat, zeigt das es im Islam für Gewalt als Mittelder Zweckerreichung keinen Raum gibt. Denn der Koran sagte:Es gibt keinen Gewalt in der Religion (Islam).

4. Apostasie:

Religionswechsel bedeutet für einen Muslim nicht nur eine Sünde, sondern es bildet eine Straftat im islamischen Recht.

Von diesem Punkt können wir uns zu einem anderen Thema begeben:

1- Falls ein (e) Muslim (a) sich äußert, dass er (sie) aus dem Islam abgefallen ist, bildet es eine Straftat im islamischen Recht. Was ist der Inhalt des Abfallens? z.B.: Eine Äußerung eines (einer) Muslims darüber, dass er an den heiligen Koran oder den Propheten nicht mehr glaube; die Vorschriften des Korans bzw. die Vorgaben und Taten des Propheten nicht für richtig finde und nicht annehme; oder er ein Atheist (in) sei bzw. Heide werde. Diese Straftat nennt sich **Apostasie;Abfall** (arabisch:**Ridda**, oder **Irtidad**. Das Subjekt heißt **Murtad;deutsch: Abtrünniger**).

Die dieser Straftat entsprechende Strafe ist traditionell im islamischen Staat der Tod.

In diesem Vers in Frage kommende Lage-Frage-Tatsache ist (entsteht) wie es folgt: Ein Muslim verlässt bzw. verneint seine Religion d.h. den Islam. Oder leugnet er Allah (den Schöpfer, den Versorger, den Erbarmer usw.) ab, oder die Vorschriften des Koran gegebenenfalls, eine Offenbarung, die Propheten besonders Muhammeds Prophetentum ab oder ähnliche. nennt sich er in diesem Fall als „Murtad“ (in arabisch).¹⁰.

¹⁰ Siehe darüber:**Hartman, Martin**, 115.

Im Koran heißt es:

„Aber wer unter euch seinem Glauben abtrünnig wird, somit als Ungläubiger stirbt, dessen auch gute Werke bleiben in dieser und jener Welt unbelohnt (vergeblich). Das Höllenfeuer ist sein Teil, und ewig wird er darin bleiben“. (**Bakara (II), 218**).

2- Diese Straftat gilt nur für Muslime, aber nicht für Religionsanhänger anderer Konfessionen, die unter der Herrschaft eines islamischen Staates leben und seine Staatsbürger sind d.h. Die Vorschrift im Islam gilt nur für Muslime.

Der Prophet sagte nach einer Überlieferung: „Wer von euch seine (ihre) Religion wechselt (ändert; verlässt), musst ihr ihn (sie) töten“¹¹.

Die Strafe dieser Straftat ist, falls alle Bedingungen vorhanden- erfüllt sind, getötet zu werden. Daraus ergibt sich, dass es sich bei einer solchen Tat Beurteilung der Tat als eine Straftat einen indirekten Zwang handelt.

Es ist selbstverständlich, dass dem Täter d.h. Abtrünniger vor der Bestrafung eine Einladung zum Islam angeboten wird, lehnt er (sie) trotzdem die Einladung ab, dann wird er (sie) mit der Todesstrafe bestraft.¹².

3-Es ist hier zu zitieren: Diese Vers umfasst nicht die Nichtmuslime, sondern erstreckt sich nur diejenige, die Muslime waren, aber danach dem Islam abgefallen sind.

Daraus ergibt sich, dass Das islamische Recht für die Muslime sowohl die negative Religionsfreiheit als auch Abfallen vom Islam nicht kennt: mit einem anderen Wort: „nicht zu glauben“ ist keine Freiheit im Verständnis des islamischen Rechts, und auch dem Islam abzufallen ist eine Straftat.

Mit einem anderen Wort: Hier ist es zu zitieren (betonen) : wenn ein Muslim die relevanten (wesentlichen) Pflichten des Islam nicht einhält, nicht praktiziert, wie z. B das fünfmalige Gebet täglich nicht verrichtet, oder einen Monat nicht fastet, und sich vor den Verbotenen nicht bewahrt (schützt) vermeidet, wie Alkohol trinken, töten, u.a. ist er ein Sünder, aber kann er nicht Abtrünniger bezeichnet werden.

4- Die Nichtmuslimen, die Staatsbürger eines islamischen Staates sind (siehe.6) haben das Recht, ihre religiösen Riten frei im Einzelnen und auch gemeinsam mit anderen auszuüben und sogar ihre Religion zu wechseln, ohne bestraft zu werden.Naemlich, es handelt sich um keinen Zwang.

5- Folge und Charakter des Religionswechsels gemass dem islamischen Recht:

Was für eine Folge (Konzequenzen) hat Religionswechsel im Islam?

Trotz kleiner Unterschiede zwischen den Gutachten bzw.Stellungnahme der Konfessionen im Islam, kann ich hier die folgenden Ergebnisse zitieren:

1- Vor allem der Religionswechsel muss rechtlich bewiesen sein. Wahrscheinlichkeiten oder Gerüchte, scheinbare Behauptungen spielen bei der Bestrafung keine Rolle und können für die Anwendung der Todesstrafe nicht angenommen werden.

¹¹ Siehe. **Tirmisi**, Hudud, 28 (nr. 1485; Fiten, 1 (nr. 2247). Siehe auch: **Buhari**, Jdihad, 149; **Tirmisi**, Hudud, 25; **Ibn Madje**, Hudud, 2, **Hanbal**, 1/217, 282, 322. 5/231.

¹² Siehe ferner:**Udeh**, 671 ff.; **Karaman**, 132 ff.; **Bilmen**, bd.3, S.474.; **Safak**, 183 ff.; **Mütavalli**, 300 ff.; **Bayati**, 99 ff.

2.-Religionswechsel muss offensichtlich sein: z. B: sich von einer Audienz bzw. Richter ausdrücken. Ein Muslim ist vielleicht vom Islam abgefallen, hat sich aber nicht es offensichtlich ausgedrückt, niemandem offen bekundet.. Er ist in diesem Fall vor Allah ein Murtađ (Abtrünniger). Hier kann aber die Todesstrafe bei dieser Straftat nicht verwendet werden.

3- Dem Religionswechsler wird angeboten zum Islam zurückzukommen und man gibt von der Justiz eine Frist, in der sich darauf zu verzichten.

4 - Falls er aber auf den Religionswechsel (seine Entscheidung) beharrt, wird er zuerst mit Gefängnis, danach mit dem Tode bestraft. Dem Gutachten des Abu Hanife zufolge, des Gründers der Hanefit Konfession, wird die Todesstrafe nicht angewandt, sondern nur die Gefängnisstrafe, wenn der Täter eine Frau ist.

5 - Die Todesstrafe kann nicht von den Einzelnen sondern vom Staat (Justiz) angewandt werden. 6 - Bis zur Anwendung der Todesstrafe ist die rechtliche Fähigkeit des Abtrünnigers beschränkt bzw.limitiert, z.B. sein (ihr) Zeugnis darf bei dem Verfahren nicht akzeptiert werden.¹³

6- Eine kurze rechtsphilosophische Bewertung

Und nun will ich eine kurze rechtsphilosophische Bewertung vorlegen.

1 - An Gott glauben, heißt sehen, dass das Leben einen Sinn hat.

2 - Islam ist die letzte Weltreligion des Gottes.

3 - Der Koran ist das letzte heilige Buch, das von Gott dem Propheten Muhammed, dem letzten Gesandten Gottes offenbart wurde.

Trotz all dieser religiösen Wahrheiten (Argumenten), kann es keinen Grund geben und man kann nicht vorstellen für das Verlassen dieser göttlich Gebotenen und Verbotenen offensichtlich, und einem freien Willen abzulehnen, sie zu verlassen. Falls ein Muslim trotzdem vom Islam abfällt, bezeichnet ein Koran Ausleger ihn als "**tödliches (mörderisches) Gift**" in der Gesellschaft¹⁴.

¹³ Siehe darüber die folgenden Überlieferungen: **Tirmisi**, Schehadet, 2; **Abu Davud**, Akdiye, 16; **Ibn Madje**, Ahkam, 30; **Hanbal**, bd, 2/181, 204 und 208.

¹⁴ Siehe **Said Nursi**, „Des Weiteren lässt sich der Islam nicht mit anderen Religionen vergleichen. Wenn ein Muslim den Islam aufgibt und seinen Glauben vernachlässigt, so kann er keinen anderen Propheten mehr anerkennen, ja noch einmal (die Existenz) eines allmächtigen Gottes annehmen, und vielleicht ist ihm noch nicht einmal mehr sein Gewissen die Quelle eigener Vollkommenheit und so verdirbt es denn auch der sich offen für unglaublich erklärt ein Recht auf sein Leben. Isr im Ausland und schliesst er Frieden, oder aber ist er im Inland und bezahlt seine Sreuer (djizye), so ist auch sein Leben nach islamischem (Recht) geschützt. Nur der Apostat hat kein Recht auf sein Leben, denn sein Gewissen ist bereits verdorben und **wird zu zu Gift für das gesellschaftliche Leben**. Dementgegen kann ein Christ auch dann noch für ein soziales Gemeinschaftsleben nützlich bleiben, nachdem er seinen Glauben bereits verloren hat. Können für ihn (auch weiterhin) einige Dinge heilig sein. Er kann an einige (Persönlichkeiten als) Propheten glauben. Er kann auf seine Weise (die Existenz) eines allmächtigen Gottes bestätigen“, Briefe-Kommentare zum Qur'an (übersetzt von **Davud Korkmaz**), Herausgeber: VF JH.e.V, Köln, (?)..S.815-6.

“... Wenn jemandem (dh. Einem Muslim) auf eine so dumme Weise seine Bindungen an den Glauben wie mit Keulen blindlings zerbrochen worden sind, so wird dieser Glaubenslose im gesellschaftlichen Leben einen Schaden anrichten wie **ein tödliches Gift**. Denn da das Gewissen eines Renegaten vollständig verderbt ist, wird er zu einem

Bei dieser Gelegenheit muss ich über die Definition die Begriffe des islamischen und säkularen Staates etwas sagen:

7- Islamischer Staat

1. Was ist ein „**Islamischer Staat**“? Der Begriff „**Islamischer Staat**“ kann umgangssprachlich in verschiedener Weise zu verstanden werden, und hat somit mehrere Bedeutungen:

(1) Ein islamischer Staat ist ein Staat, dessen Bevölkerung überwiegend aus Muslimen besteht, wie die Türkei, Saudi Arabien, Syrien u.a.

(2) Ein islamischer Staat ist ein Staat, der Mitglied der „Islamischen Konferenz“ ist, wie der Libanon, der kein islamischer Staat im ersten Sinne ist.

(3) Ein islamischer Staat ist ein Staat, dessen Staatsoberhaupt ein Muslim ist, wie Indien, das kein islamischer Staat im ersten oder zweiten Sinne ist. Auch der Libanon ist dagegen kein islamischer Staat in diesem dritten Sinne, dessen Staatpraesiden nicht muslim ist. Der Gebrauch des Begriffs in diesem Sinne ist nicht üblich.

(4) Ein islamischer Staat ist ein Staat, der sich zu sämtlichen Vorschriften des Koran und den Überlieferungen offiziell in der Verfassung bekennt und all diese Vorschriften auch tatsächlich auf seinem Staatsgebiet Anwendung finden. Es gibt also eigentlich heute nicht den islamischen Staat in diesem Sinne. Die heute als ein islamischer Staat bezeichneten Staaten sind je ein scheinbare islamische Staaten.

Im folgenden Aufsatz wird der Begriff im vierten Sinne verwendet.

2- Der **sekulärer Staat** ist der Staat, bei dem die Religion vom Staat getrennt ist. Der sekulärer Staat darf sich bei den staatlichen Aktivität auf die Religion bzw. religiösen Regelungen nicht beruhen, sogar braucht nicht. Kurz: die Religion hat bei einem sekulären Staat keine offiziell grundlegende Funktion (Rolle), vielmehr ist sie in die Privatsphäre eingedrängt, wie Gebet, Fasten, Bestattung ua.

Es ist hier hinzuzufügen: Unter 185 Staaten der Erde haben nur 23 Staaten in ihren Verfassungen Laizismus offiziell angenommen und vorgesehen.

2 - In einem islamischen Staat darf die öffentliche Gewalt dagegen seine nichtmuslimischen Bürger nicht erzwingen, den Islam anzunehmen, dem islamischen Glauben sich zu bekennen.

Der Nichtmuslimische Bürger in einem islamischen Staat heißt gebraucht man als Terminus Tecnicus, „Dhimmi“ (in Arabisch). Die Dhimmis sind diejenigen, die nicht Muslim sind und sich aber unter der Herrschaft des islamischen Staates unterworfen haben, d.h. die Herrschaft des islamischen

Gift für das gesellschaftliche Leben. Daher kommt es, dass nach den Grundsätzen der Theologie »der Apostat das Recht auf sein Leben verwirkt hat, während ein Ungläubiger, wenn er zu den Schutzbefohlenen (dhimmi) gehört oder doch wenigstens seinen Frieden gemacht hat (und keine Apostat ist!) auch ein Recht auf Leben hat.« So lautet ein Grundsatz der islamischen Gesetzeslehre (Schari'a). Auch ist nach der Rechtsschule der Hanefi das Zeugnis eines Kafir von den Leuten der Dhimmi durchaus rechtskräftig, wohingegen das Zeugnis eines Sünders zurückgewiesen wird. Denn (ein Renegat) ist ein Verräter.“ (Said Nursi, Blitze (übersetzt von Davud Korkmaz, Köln), Herausgeber: VF JH.e.V, Köln, (?), S.238.

Alle diese Erklärungen haben Boden in den Rechtsbücher über islamisches Recht (Siehe: z.B.: **Kasani**, al Badais'-Sanai, bd.2/S.254-5; bd.6/266.).

Staates für sich angenommen (zu eigen gemacht) haben. Nämlich, mit einem anderen Wort, sie sind Bürger des islamischen Staates. Sie genießen alle Freiheiten unterdessen die Glaubensfreiheit wie andere Muslim Bürger: eigene Gebetsräume zu benutzen, ihre Geistliche zu ernennen, sogar bei religiösen-Personalwesen haben Recht, sich eigenen Religion gemäß zu leben wie Ehevertrag, Ehescheidung usw.¹⁵

In diesem Zusammenhang sind auch die folgenden Begriffe zu erläutern:
Manche betreffenden Begriffe:

Daru'l-Harb: **Die wörtliche Bedeutung ist Kriegsgebiet, im weiteren Sinne nicht-muslimisches Ausland.**

Daru'l-Islam: **Die wörtliche Bedeutung ist „Islamgebiet“.**

Gläubiger: Ein Gläubiger im engeren Sinn ist ein Muslim, im weiteren Sinn ist es ein Mensch, der an Gott glaubt, wie ein Christ oder Jude.

Ungläubiger: Ein Ungläubiger im engeren Sinn ist ein Heide, im weiteren Sinn ein Nicht-Muslim.

Dimmi: Nicht-muslimischer Angehöriger des daru'l-Islam; Femininum: Dimmiya..Es sei hier daran erinnert werden, dass Sklavinnen auch als Konkubinen bezeichnet werden, da ihr Herr von ihr die gleichen Dienste verlangen kann wie von einer Frau. Aber sowohl Sklaven und als auch Sklavinnen sind nicht Angehöriger (in) des dar'ul-Islam.d.h. sie sind nicht Staatsbürger (in), sondern je ein (e) Objekt eines Vermögens.

8- Die Todesstrafe im islamischen Recht

Das islamische Recht sieht die Todesstrafe in den folgenden Faellen vor:

Im Koran ist für die folgenden Fälle bzw.Taten die Todesstrafe bestimmt:

1-Beim Aufstand (Rebellion).

2-Beim Töten von Menschen (Tallion).

3-Beim Raub mit Waffen.

4-Bei der Apostasie (Abfall;Abtrünning).

5-Beim Unzucht (Ehebruch;Kohabitation).Es ist hinzufügen, dass diese Strafe nicht vom Koran angeordnet wird, sondern vom Propheten Muhammed geschaffen wurde und nur erfolgt, wenn die Täter verheiratet sind. Ansonsten beträgt die Strafe 100 Peitschenhiebe (Siehe Koran: XXIV, 2).

6-Auch in anderen Faellen, die der Koran nicht vorgesehen hat, kann ein islamischer Staat für irgendeine Straftat die Todesstrafe anordnen.Zum Beispiel hat Saudie Arabien dies für Drogenhandel, -gebrauch und -vermittlung getan. Islamrechtler halten die Todesstrafe für die Strafpolitik erforderlich und unvermeidbar.

9-Zum Heiligen Krieg bzw. Dihad

Nun möchte ich ein Paar Worte über den sogenannten „**Heiligen Krieg**“ sprechen:

Es gibt eine enge Vervindung zwischen den Begriffen „Krieg“ und „Gebrauch von Gewalt“. Deshalb müssen wir hier das Thema auch unter diesem Aspekt untersuchen.

¹⁵ Siehe drüber: **Hartman, Martin**, 128 ff;**Hartmann, Richard**, S.,

Der Krieg im islamischen Sinne, der Djihad ist in den letzten Jahren eins der meist diskutierten Themen der Welt. Insbesondere in den westlichen Ländern sprechen die Massenmedien bei Terrorakten im Nahen Osten häufig vom islamischen (!) Djihad.

Was ist Djihad?

a-Was ist die eigentliche Bedeutung des Jihad, des Heiligen Krieges, im islamischen Recht?

Krieg zu führen ist im Islam verboten, wenn er nicht für eine gerechte Sache ist, die durch göttliches Gebot befohlen ist. Es ist festzuhalten, dass der Ausdruck „**heiliger Krieg**“ bzw. „**Glaubenskrieg**“ gar nicht islamisch sind. Er wurde vielmehr im Abendland erfunden. Die Muslime nennen ihn Dschihad, was wörtlich „**Kampf**“ oder „**Streben**“ bedeutet.¹⁶ „Einem bekannten Hadith zufolge unterschied der Prophet Muhammed zwischen dem „kleinen“ Jihad gegen die Polytheisten und dem „größeren“ Jihad gegen das Böse. Der Kampf gegen das Böse, der „größere“ Jihad, konnte einen rein moralischen Charakter annehmen, doch trat in Zeiten schwerer historischer Krisen der „kleine“ Jihad in den Vordergrund.“¹⁷

¹⁶ **Hamidullah**, 442; **Turnagil**, 130ff; **Krüger**, 101;

Ruthven: „Veteranen des Krieges der Afghanen gegen die sowjetische Besatzungsmacht bildeten den Kern bewaffneter und militärisch ausgebildeter islamistischer Gruppen in Algerien, Ägypten und dem Jemen. Auf dem Höhepunkt des **Afghanistankrieges** soll es im Land zwischen 10.000 und 12.000 **mujahidin** aus arabischen Ländern gegeben haben, finanziert durch Gelder aus Moscheen und private Spenden in Saudi-Arabien und den Golfstaaten. Ironischer Weise, so wird berichtet, sind viele von ihnen **von der CIA ausgebildet worden**.“ (S. 182f.) ; „Die Grundbedeutung des Wortes ist „Anstrengung“ oder „Kampf“ und seine Verwendung im traditionellen islamischen Diskurs beschränkt sich längst nicht auf militärische Angelegenheiten. Die übliche Übersetzung „Heiliger Krieg“ führt deshalb in die Irre. Viele Formen von Aktivitäten sind unter diesem Begriff versammelt. In der klassischen Formulierung kann der Gläubige den Jihad „mit seinem Herzen, seiner Zunge, seinen Händen und mit dem Schwert“ unternehmen, wobei das erstgenannte das wichtigste Element ist.“ (S. 158) ; siehe ferner **Heine**, 21ff: Er behandelt den Terror und den Kampf gegen den Kolonialismus und unterscheidet den Jihad von beidem (siehe 45ff, 63ff, 79ff, 117ff).

¹⁷ **Ruthven**, 158, 166; siehe für die Begriffe: Daru'l-Islam - Daru'l-Harb, *ibid*, 158, 160, 166; **Bilmen**, 369 ff; **Turnagil**, 75 ff; **127 ff**; **Heine**, 18ff, 21ff, 23ff; siehe für Legitimität des Kriegsrechts **Bilmen**, Bd. 3, S. 354-369; einige Äußerungen **Ye'ors** sind unzutreffend, wie: „The Jihad is a global conception that divides the people of the world into two irreconcilable camps: that of the dar al-Harb (...) and the dar al-Islam“, und: „Since the Jihad is a state of permanent war, it excludes the possibilities of true peace (...)“ (S. 45/46) ; „Sobald offensichtlich geworden war, dass die muslimischen Armeen gegen die überwältigende technische und militärische Überlegenheit der Europäer oder der nominell muslimischen ihnen gestützten Regierungen chancenlos waren, schlug die Bewegung für die islamische Erneuerung eine intellektuell radikal neue Richtung ein. Unter den Eliten, die der Anwesenheit der Europäer am stärksten ausgesetzt waren, wurde das katastrophale Versagen des Islam nicht als militärische Niederlage begriffen, sondern als etwas, das ebenso sehr mit Erziehung wie Kultur zu tun hatte.“ **Ruthven**, Seite 167 und 168ff;

Die 47. Sure ist mit „Mohammed“ betitelt, wird aber in älteren Ausgaben auch mit „Der Krieg“ überschrieben, da den Gläubigen die Bedeutung und Wichtigkeit des Religionskriegs aufgezeigt werden soll (**Winter**, S. 409 / Fn. 1; S. 410 / Fn. 2). Im Koran wie auch den Überlieferungen steht geschrieben, dass die im Religionskrieg

10. Schlussfolgerungen:

Die dargelegte Forschung ist eine überwiegend islamische Forschung, aber dennoch ist auch teilweise eine Rechtsvergleichende Forschung: In der Forschung sind überwiegend die Grundzüge des islamischen Rechts über das Thema dargestellt worden, gelegentlich sind auch auf die inhaltlichen Verbindungen zwischen beiden Systemen hingewiesen. Aus unserer Forschung können wir die folgenden Ergebnisse darstellen:

1- Die beiden Rechtssysteme kennen die Glaubens- und Gewissensfreiheit an und regelten sie in den Rechtsquellen.

2- Die Komponente (die Bestandteile) des Rechts und der Freiheit sind dieselbe (gleiche). Die heute im zeitgenössischen Recht dargelegten Bestandteile der beiden Rechte bzw. Freiheiten sind mit dem Inhalt des islamischen Rechts vereinbar, mindestens (nicht zuletzt) nicht gegenseitig- kein Antagonismus.

3-Es ist hier es auch zu zitieren, dass „nicht zu bekennen bzw. glauben“ im säkularen Recht - im Allgemeinen- ist dem Inhalt der Freiheit gehört angenommen, aber im islamischen Recht dagegen nicht. Es ist eine „wilde Freiheit“ im Sinne Kants.

Zwischen beiden Systeme beobachtet man ein Unterschied: Im säkularen Recht findet die Freiheit den Schutz auch für die Ungläubigkeit, dagegen toleriert das islamische Recht nicht es: z.B. jemand kann (darf) sich nicht im islamischen Recht seine atheistische Gedanke (Meinungen) äußern, sie verbreiten bzw. mündlich in der Öffentlichkeit sagen.

4-Es ist klar und offensichtlich, dass der Umfang dieser Freiheit ist nicht immer im Einklang mit dem Inhalt besonders Anwendung des Säkularisation (d.h. Laizismus). Gelegentlich beobachtet man deshalb in den säkularen Ländern Kollisionen in der Praxis.

Manche säkularen Strafgesetze sahen vor, wie in der Türkei, manche rein religiöse Taten bzw. Aktivitäten, mit der Begründung, dass diese Tat eine Herausforderung gegen den Säkularisation wäre, zu verbieten und zu bestrafen.

5- Auf anderer Seite, die Gewaltanwendung, die Überwältigung in den religiösen Angelegenheiten ist nicht rechtfertigt: Jemanden zu erzwingen, eine bestimmte Religion bzw. einen Glauben anzunehmen ist rechtswidrig.

6-Ein der Bestandteile der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zu verbreiten den Glauben und darüber zu veröffentlichen. Zufolge dieser Eigenschaft gibt es eine engere Verbindung zwischen dem Recht für Meinungsäußerung und der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

7- Jemand kann seinen Glaube als der beste bezeichnen, bzw. über andere Glaube stellen. Niemand darf aber deswegen und während der Äußerung

Gefallenen ein ewiges Leben im Himmel haben würden: **„Sagt nicht von denen, die für den Weg Allahs (die Religion) getötet wurden: „Sie sind tot“, sondern: „Sie sind lebendig“, ihr versteht das nur nicht.“** (2, 155).

An anderer Stelle: **„Auch die haben keine Sünde begangen, die zu dir kamen mit der Bitte, dass du sie mit dem Nötigsten versehen mögest, und du erwidertest: „Ich habe nichts, um euch damit auszuhelfen zu können (...)“** (9, 92).

Die heutigen Kommentatoren verstehen unter **„mit dem Nötigsten versehen“** für den Kampf mit Waffen und Reittieren ausrüsten. (Winter, S. 161 / 35) ; Siehe auch ibid, 326ff, 493ff.

oder Verbreitung die religiösen Werte anderer Glauben (Gemeinschaften) erniedrigen bzw. beleidigen. Diese Eigenschaft ist eine gemeinsame Besonderheit der beiden Rechtssysteme.

8- Die Menschenrechteerklärungen der islamischen Welt regelten diese Rechte bzw. Freiheit im Einklang mit den Hauptquellen des islamischen Rechts. Dadurch haben sie Missverständnisse über den Islam versucht zu beseitigen.

9- Der Islam hat den Menschen alle im modernen Verfassungsrecht als Grundrechte- und Freiheiten bezeichneten Rechte gewährleistet. Die Inhaber dieser Rechte, also die Menschen dürfen und sollen diese Rechte nicht missbrauchen, sondern sie deren "Ratio Legis" entsprechend gebrauchen.

Und ich bin sicher, dass meine oben genannten Erklärungen im Einklang mit der Philosophie des islamischen Rechts stehen.¹⁸

Ausgewählte Literatur¹⁹:

(Ergänzende Spezial-Literatur findet sich zusätzlich in den Anmerkungen)

Aghnides, Nicolas P.: Mohammedan Theories of Finance, 1916, Columbia U.Press (Diss.).

Armagan, Servet, **Das Recht auf Leben und Religionsfreiheit im islamischen Recht und in sekulärer Gesetzgebung.in:ZMR, S.216-230.**

Abdulvahit, Mustafa: **Die Islamische Gesellschaft, 1389/1970, 1.Auf.Emel V.** (arabisch)

Aksit, Cevat:**Menschliche Grundlagen des islamischen Rechts, Istanbul, 1976.** (türkisch)

al-Bayati, Munir Hamid: **Der Rechtsstaat und die Politische Ordnung des Islam, 1979, Bagdad.** (arabisch)

Bilmen, Omer Nasuhi: **Das Islamische Recht und Terminus Tecnicus des Fiqhs.8 Bände, Istanbul 1948-1952.Eine Veröffentlichung der Jur. Fak. der Uni. Istanbul** (türkisch).

Bergsträsser, G.: **Grundzüge des islamischen Rechts, Berlin, 1921.**

Ebu Suud, Mahmud: **Grundlinien der islamischen Wirtschaft, Kuwait, 2.Auf.Memar Isl. V.** (arabisch).

Elsas, Christoph: **Europäisch-säkularstaatliche Tradition als Rahmen christlich-muslimischer Begegnungen. in:Muslime und ihr Glaube in kirchlicher Perspektive. Festgabe für Heinz Klautke zum 65 Geburtstag, Ralf Geisler und Holger Nollmann (Hg.).EB-Verlag.Schenefeld.,2003.**

¹⁸ Hier möchte ich auf die betreffenden Artikel der zeitgenössischen Menschenrechtserklärungen hinweisen: Ver. Nat. "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.Dez. 1948, Art. 3, 5, 6, 9, 12; Europarat: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), Art. 2, 3, 6, 9; Europarat: Erklärung über Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vom 25 Nov.1981, Art.1-7; Ver. Nat.: Erklärung über Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vom 25 Nov.1981, Art., 1ff.

¹⁹ Die Titel der Nicht Deutschen sind nur in ihrer deutschen Übersetzung angegeben.

Derselbe: **Human Rights.Common Traditions, Varieties of Translations and Possibilities for Convergences in Secular, Christian and Muslim Discussion. In: Tradition und Translation zum Problem der interkulturellen Übersetzbarkeit religiöser Phänomene.Hg.:Christoph Elsas ua.), 1994, Berlin, New York, Walter de Gruyter.**

Derselbe:**Islam, Integration und Religionsfreiheit in Deutschland, ZMR,Heft, 3-4, 91.Jahrgang, 2007, S.163-174.**

Gazzali, Muhammed: **Menschenrechte zwischen der islamischen Lehre und**

Ege, Hasan: **Das Gesetzbuch der vier Rechtsschule im Islam, bd.1-4, Istanbul (türkisch).**

Gazzali, Muhammed: **Menschenrechte zwischen der islamischen Lehre und Verkündung der Menschenrechteerklärung der Vereinten Nationen, Kahire, 1963, Beyan V. (arabisch).**

Goldziher, Ignaz: Mohammedanische Studien. 2 Bd., Halle a.S., 1889-1890 (deutsch).

Hartmann, Martin:Der Islam:Geschichte-Glaube-Recht.Leipzig, 1909. Rudolf Haupt Verlag.

Hartmann, Richard, Die Religion des Islam. Eine Einführung, Berlin, 1944, Verlag von E.S. Mittler & Sohn,

Heine, Peter:Die rechtliche Situation in der islamischen Welt, in: Khoury u.a. S. 54-62.

derselbe: Terror – Extremistische Kräfte in Allahs Namen im Islam, Freiburg, Basel, Wien, 2001, Herder.

Juynboll, Th. G: **Handbuch des Islamischen Gesetzes nach Shafitischer Lehre, Leiden und Leipzig, 1910.**

Karaman, Hayrettin: Mukayeseli Islam Hukuku (türkisch) (Das vergleichende Islamische Recht), Istanbul, Irfan Verlag 1974.

Khoury, Adil, Theodor: **Einführung in die Grundlagen des Islams, 2.Auf., 1981.Graz, Wien, Köln, Styria V.**

Krüger, Hilmar: Fatwa und Siyar zur Int. Gutachtenpraxis des Osmanischen Seyh-ul-Islam vom 17. bis 19. Jahrhundert unter Berücksichtigung des Bahcet-ul-Fetawa. Wiesbaden, 1973, Otto-Harrosowitz Verlag.

al-Lahib, Ahmed: **Menschenrechte im Königtum von Saudi Arabien, sowie ihre Anwendung und Folge in der Saudischen Gesellschaft (arabisch).**

Mavdudi, Abu Ala: **Regierungsbegriff im Islam (Übersetzt von Ali Genceli) Ankara, (?), Hilal V. (türkisch).**

Mutavalli, Abdulvahit: **Grundzüge der islamischen Staatsordnung, Kahire, 1969 (?), Maarif V. (arabisch).**

N. von Tornauw, Das moslimische Recht aus den Quellen dargestellt. Leipzig, 1855. (deutsch).

Nabhan, Faruk: **Grundlage des Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Islam (Übersetzt aus arabisch von Servet ARMAGAN) (türkisch).**

Sachau, Eduard: Muhammedanisches Recht nach schafitischer Lehre (Lehrb. des Seminars f. orient Sprachen, Bd. XVII). Berlin, 1897. - Vgl: C.

Snouck Hurgronje's Anzeige dieses Werkes (ZDMG. 1899. LIII, 125-167) (deutsch).

Safak, Ali: **Islamisches Recht- Eine Vergleichende Arbeit zwischen Konfessionen, Erzurum, 1977.Eine Veröffentlichung der Atatürk Uni. Erzurum** (türkisch).

Stieglecker, H.: Die Glaubenslehren des Islam, Paderborn 1962 (deutsch).

Turnagil, Ahmet Reşid:İslam ve Milletler Hukuku (Islam und Völkerrecht) (Übersetzt vom Verfasser, der es unter diesem Titel bei der Internationalen Rechtsakademie in den Haag im Jahre 1937 als eine Reihe von Vorlesungen in französisch dargestellt hat, in die türkische Sprache), Istanbul, 1972, Sebil V.

Udeh, Abdulkadir: **Das islamische Strafrecht- Eine Vergleichende Arbeit mit Säkularem Recht.2.Auf.Kahire, 1959** (arabisch).

Ye'or, Bat: The Dhimmi – Jews and Christians under Islam (Translated by David Maisel, Paul Fenton and David Littman), 1985, Fairleigh Dickinson University Press.

Zaydan, Abdülkerim: **Die Einzelne und Staat im islamischen Recht (Übersetzt von: O.Z. Soyigit), Istanbul, 1969** (türkisch).

Abkürzungen:

1-Buhari, Darimi, Davut, Hanbel, İbn Mace, Muvatta, Müslim, Nesai, Riyazussalihin und Tirmizi.sind die Hadiths Sammlungen.

2- In dem Aufsatz werden folgende Abkürzungen verwendet:

a. Die Ziffer nach dem Namen der Sure im Koran zeigt dessen Reihe, die nachfolgende Nummer die Versnummer. Die Versübersetzungen habe ich vom folgenden Buch übernommen: **Der Koran.** Das heilige Buch des Islam. Nach der Übertragung von **Ludwig Ullmann**, neu bearbeitet und erläutert von **Leo Winter**, München 1959, Goldmann Verlag.

b. Bei den Überlieferungen ist zuerst der Name des Hadith-Sammlers, danach die Titel der Abteilung und schließlich die Hadith-Nummer genannt, auf die ich in dem Buch rückverweise.

